

LANDESVERBAND LEGASTHENIE und DYSKALKULIE BERLIN-BRANDENBURG
im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.
Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Berlin-Brandenburg im Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (im weiteren Text LVL BB genannt).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der LVL BB ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. mit Sitz in Hannover. Im Folgenden abgekürzt als: BVL

Der LVL BB ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg Nummer 10471 NZ.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Bildung.
- (2) Der LVL BB versteht sich als Initiative von Eltern, Betroffenen und an dem Problem der Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) und der Rechenschwäche (Dyskalkulie) Interessierten.
- (3) Der LVL BB ist ein politisch und weltanschaulich neutraler Verband. Er ist wirtschaftlich unabhängig.
- (4) Der LVL BB nimmt zur Verwirklichung des Satzungszwecks und zur Unterstützung des BVL u. a. die folgenden Aufgaben wahr:
 - a. Kostenlose Beratung der Eltern und Angehörigen betroffener Kinder und Jugendlicher und von betroffenen Menschen;
 - b. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Ursachen und Folgen der Legasthenie und Dyskalkulie;
 - c. Einsatz für die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Berücksichtigung der Legasthenie und Dyskalkulie in Schule, Berufsausbildung und Studium;
 - d. Durchführung von Jugendarbeit;
 - e. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen;
 - f. Durchführung wissenschaftlicher Kongresse;
 - g. Herausgabe von Informationen;
 - h. Einflussnahme auf die mit den Themen Legasthenie und Dyskalkulie befassten politischen Gremien und Verwaltungsbehörden;
 - i. Förderung von Selbsthilfegruppen betroffener Menschen.
- (5) Der LVL BB erkennt unter Wahrung seiner eigenen Rechtspersönlichkeit die Satzung des BVL an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LVL BB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der LVL BB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Kein Mitglied darf in dieser Eigenschaft Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, und niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keine Anteile am Verbandsvermögen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- a. Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachzuwendungen (Spenden)
 - b. Öffentliche Zuschüsse
 - c. Erträge aus Vereinsvermögen
 - d. Sonstige Zuwendungen und Einkünfte (z. B. aus Veranstaltungen und Verkauf von Informationsmaterial)
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die von der Delegiertenversammlung des BVL festgelegt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch den BVL erhoben und ist bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der LVL BB hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des BVL kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen ist oder Angehöriger eines solchen betroffenen Menschen ist und jede natürliche und juristische Person die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des BVL zu fördern und zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BVL oder eines Landesverbandes in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder im Sinne des Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Sie sind von allen Beitragszahlungen befreit.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Abs. 2) ist schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder unter Nutzung der Online-Maske) an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL zu richten. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband, in dem der Antragsteller seinen 1. Wohnsitz hat. Der Geschäftsführende Vorstand kann diese Entscheidung auf den Geschäftsführer übertragen. Der LVL BB wird von dem Antrag auf Mitgliedschaft in Kenntnis gesetzt. Das Einvernehmen des LVL BB gilt als erteilt, wenn der LVL BB der Aufnahme nicht innerhalb von vier Wochen nach Übersendung des Antrages widerspricht. Mitglieder gehören dem Landesverband an, in dem sie ihren 1. Wohnsitz haben. In begründeten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband des ersten Wohnsitzes und dem Landesverband, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, eine Ausnahme machen. Hat ein Antragsteller keinen inländischen ersten Wohnsitz, so bestimmt er durch Erklärung, welchem Landesverband er zugeordnet werden möchte.
- (5) Mit der Mitgliedschaft im BVL wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im LVL BB erworben.
- (6) Name und Logo des Bundesverbandes oder der Landesverbände dürfen zu kommerziellen Zwecken, insbesondere auf gewerblichen Briefbögen, Internetseiten etc. nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bundesverbandes bzw. des Landesverbandes verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ein Ausschlussgrund.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Austritt des Mitglieds
 - b. Tod
 - c. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d. Streichung von der Mitgliederliste
 - e. Ausschluss

Jede Beendigung der Mitgliedschaft im BVL führt gleichzeitig zur Beendigung der Mitgliedschaft im LVL BB.

- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur gegenüber dem BVL erklärt werden. Der Austritt aus dem BVL ist durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand des BVL jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Erklärung fristgerecht bei der Geschäftsstelle des BVL eingeht.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt gem. § 6 Abs. 3, BVL-Satzung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ausschließlich durch den BVL nach Maßgabe des § 6 BVL-Satzung. Mit dem Ausschluss endet die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband und seinen Untergliederungen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des BVL auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Gliederungen

- (1) Der LVL BB ist eine rechtlich selbstständige Untergliederung des BVL. Der Landesverband ist dem BVL gegenüber in Form der Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie Vermögensübersicht rechenschaftspflichtig.
- (2) Über die Anerkennung des Landesverbandes entscheidet der Erweiterte Vorstand des BVL.
- (3) Der Landesverband BB orientiert sich bei Erstellung und bei Änderungen seiner Satzung an der vom Erweiterten Vorstand des BVL verabschiedeten Mustersatzung. Bei Satzungsänderungen des BVL ist die Mitgliederversammlung des LVL BB verpflichtet, die Satzung des LVL BB soweit erforderlich an die geänderte Satzung des BVL anzupassen. Änderungen der Landesverbandssatzung sind dem BVL zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des BVL.
- (4) Innerhalb des LVL BB können mit Zustimmung desselben rechtlich unselbstständige Kreis- oder Ortsgruppen gebildet werden. Sie führen die Aufgaben des LVL BB im Bereich der Gruppenzugehörigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem LVL – vertreten durch den Landesvorstand – durch und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die regionalen Gruppen tragen den Namen des Vereins mit einem den Ort bezeichnenden Zusatz, der ihr begrenztes Betätigungsfeld angibt. Die Selbsthilfegruppen sind keine eingetragenen Vereine. Sie verwalten und verwenden die ihnen anvertrauten Mittel für den LVL BB. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Gründung einer Gruppe erfolgt im Einvernehmen mit dem LVL BB. Über den Entzug der Anerkennung einer regionalen Selbsthilfegruppe entscheidet der Vorstand des LVL BB. Das Nähere muss in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Bei Entzug der Anerkennung einer regionalen Selbsthilfegruppe verliert diese das Recht, den Ort bezeichnenden Namen in Verbindung mit dem LVL BB im Namen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Abberufung des Vorstandes des LVL BB und Entzug der Anerkennung

- (1) Dem LVL BB kann die Anerkennung als Untergliederung des Bundesverbandes entzogen werden. Weiteres regelt § 8 der Satzung des BVL.
- (2) Wird dem LVL BB die Eigenschaft als Untergliederung des BVL entzogen, so ist es ihm untersagt, den Namen Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie und das Logo des BVL zu führen. Er darf keinen neuen Namen und kein neues Logo wählen, das dem Namen oder dem Logo des ursprünglichen Landesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie ähnelt oder zu Verwechslungen führen kann. Seine Vorstandsmitglieder scheiden ersatzlos aus dem Erweiterten Vorstand aus. Die Mitglieder des LVL BB werden entsprechend § 7 Abs. 5, BVL-Satzung durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten. Das Vermögen des Landesverbandes fällt an den BVL.

§ 9 Organe

Organe sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
- (2) Die/ Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung die/ der Stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift des BVL, die allen Mitgliedern durch den Bundesverband zugestellt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem BVL schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder in der Mitgliederzeitschrift des BVL bekannt gegeben ist.
- (3) Nach Versendung der Einladung eingehende Anträge von Mitgliedern können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Diese Anträge werden den Mitgliedern als Tischvorlage am Tag der Mitgliederversammlung vorgelegt. Deren Einbeziehung in die Tagesordnung setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung den Antrag des Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit als Dringlichkeitsantrag anerkennt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 lädt im Fall einer Abberufung des LVL BB Vorstandes durch den BVL gem. § 10 Abs. 2 dieser zu einer Mitgliederversammlung ein.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn
 - a. ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des LVL BB gestellt wird. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe für das Verlangen enthalten.
 - b. das Verbandsinteresse es erfordert.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit
- b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- d. Entgegennahme des Kassenberichts
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl des Vorstandes
- g. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des BVL gemäß § 10 Abs. 3 BVL-Satzung.
- h. Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein dürfen.
- i. Zustimmung zur Bestellung eines Landesbeauftragten gem. § 7 Abs. 5, BVL-Satzung
- j. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern des BVL und LVL BB
- k. Auflösung des Vereines, siehe § 19 (1)

Laut Satzung des BVL wird die Grundstimme des LVL BB durch den Vorsitzenden wahrgenommen. Weitere Delegierte sollten nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Beschlussfassung und Verfahren

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des LVL BB, bei dessen

Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollten beide Vorsitzende verhindert sein, so wird sie von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

In den Fällen des § 10 (4) wird die Mitgliederversammlung einberufen und von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BVL geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Dieses Recht gilt für alle Mitgliederversammlungen. Im Falle der Einberufung durch den Vorstand des LVL BB gilt dieses Recht nur dann, wenn ansonsten ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahl nicht möglich wäre und eine neutrale Person zur Leitung herangezogen werden soll.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (absolute Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt sich auch bei dieser eine Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ des LVL BB. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat die sich aus der Satzung des BVL ergebenden Pflichten der Landesverbände gegenüber dem BVL zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 5 Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart(in)
 - bis zu 2 Beisitzern
- (3) Der LVL BB ist ein Verein von Betroffenen und ihren Angehörigen. Mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen volljährige Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 2 sein, die von Legasthenie oder Dyskalkulie betroffen oder die Angehörige eines solchen betroffenen Menschen sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Für die Wahl des Vorstandes gilt: Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl gewählt. Bei der Wahl ist die in § 12 Abs. 3 genannte absolute Mehrheit nur für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.
- (6) Wenn Gesamtinteressen des BVL betroffen sind, kann der Erweiterte Vorstand des BVL den Vorstand des LVL BB abberufen und innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung in diesem Land einberufen, die einen neuen Vorstand wählt. Gesamtinteressen des BVL sind in besonderem betroffen, wenn begründete Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Wahl des LVL BB bestehen, der Vorstand des LVL BB seiner Pflicht zur Meldung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BVL nicht nachkommt oder erhebliche Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Verbandsführung bestehen. Eine erneute Abberufung ist erst nach einem halben Jahr möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur Neuwahl des Vorstandes, ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des LVL BB zu berufen. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf bei einem Vorstand mit drei Mitgliedern höchstens eins betragen, bei einem Vorstand mit 4 oder 5 Mitgliedern höchstens 2 Nachrücker betragen.

§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand des LVL BB führt die Geschäfte des Vereins und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der LVL BB wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch jeweils die/den Vorsitzende/n (bei Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden) und einem weiteren

Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist die/der Stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn die/der Vorsitzende an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes verhindert ist.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der/ von dem Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Vorstandssitzungen müssen mindestens zweimal jährlich im Wechsel in den Ländern Berlin und Brandenburg abgehalten werden. Davon darf im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder abgewichen werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der amtierenden oder erscheinenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können in dringenden Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangt.
- (7) Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten.
- (9) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (10) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Der Geschäftsführer ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt und hat eine beratende Stimme.

§ 15 Beiräte und Beauftragte für besondere Angelegenheiten

- (1) Der Vorstand kann Beiräte und Beauftragte für besondere Angelegenheiten berufen. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstandes dienen.
- (2) Der Vorstand weist ihnen hierfür einen Aufgabenbereich zur eigenständigen Bearbeitung zu. Die Verantwortung des Vorstandes bleibt unberührt.
- (3) Die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten werden vom Vorstand auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes ernannt. Ihr Amt endet automatisch. Die Wiederberufung ist möglich. Der Vorstand kann die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Die Beiräte und Beauftragten für besondere Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind zu erstatten. Die Einberufung von Sitzungen dieser ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 16 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das Finanz- und Rechnungswesen mindestens jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer als auch der Ersatzkassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder bei dem Verband angestellt sein.
- (2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten ungefragt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein heraus.
- (4) Sobald mehr als 10 Personen im Verein regelmäßig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, bestellt der Vorstand zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Zu einer Satzungsänderung bzw. Neufassung der Satzung, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Satzungsänderungen ist der Einladung zur Mitgliederversammlung der bisherige und der vorgesehene neue Text unter Kennzeichnung der vorgesehenen Änderungen beizufügen, im Falle einer Neufassung der gesamten Satzung genügt die vorgesehene Neufassung.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des LVL BB kann durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den BVL – Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Falls der BVL zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht, wird das Vermögen des LVL BB einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen.
- (4) Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens wird erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes wirksam.
- (5) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des LVL BB im BVL gem. § 5 Abs. 5 wird durch die Auflösung des LVL BB nicht beendet, sondern besteht weiter.

Berlin, den 25. Mai 2019